

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Neuerlass der Verordnung über die Abgabe von Wasser

Antrag:

Es wird eine neue Verordnung über die Abgabe von Wasser (VAW) gemäss Beilage erlassen.

Weisung:

Zusammenfassung

Das geltende Regulativ über die Abgabe von Wasser ist seit rund 85 Jahren in Kraft. Aufgrund der vielfältigen Veränderungen in allen Lebensbereichen ist der Neuerlass einer den heutigen Gegebenheiten Rechnung tragenden Verordnung naheliegend. Neben der Berücksichtigung des technologischen Fortschritts ist die Neugestaltung des Tarifmodells das zentrale Element der vorliegenden Verordnung. Durch die Optimierung der Kostenstruktur in den vergangenen Jahren können die Einnahmen aus Gebühren gesamthaft um rund 2 Mio. Franken pro Jahr reduziert werden. Die Einführung einer Gebäudegebühr trägt den zunehmend höheren Anforderungen des Brandschutzes Rechnung. Die Verbrauchsgebühr, d.h. der Preis für das bezogene Wasser pro Kubikmeter, kann in der Folge deutlich gesenkt werden. Damit mag die neue Gebührenordnung tendenziell verbrauchssteigernd wirken, was im Hinblick auf den schonenden Umgang mit den Ressourcen an sich nicht wünschbar erscheint. Der Steigerungseffekt dürfte sich aber in Grenzen halten und ist gesamthaft beurteilt nicht nachteilig. Das Sparen von Kaltwasser ist nämlich, ganz im Gegensatz zum Sparen von energieintensivem Warmwasser nur bedingt sinnvoll, da das Verteilnetz zur Sicherstellung der Wasserqualität laufend und ausreichend durchgespült sein muss. Von den vorgesehenen Gebührensenkungen profitieren fast alle Kundengruppen. Wesentlich entlastet werden – durchaus verursachergerecht – die Bewohnerinnen und Bewohner von Mehrfamilienhäusern. In einer Vernehmlassung bei den im Grossen Gemeinderat vertretenen Parteien und weiteren Kreisen fand der Entwurf der Verordnung breite Zustimmung.

1. Ausgangslage

Das Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) vom 2. Juni 1991 regelt die Aufgaben von Kanton und Gemeinden bezüglich der Wasserversorgung. Den Gemeinden sind u. a. folgende Aufgaben zugewiesen:

- Sicherstellen der Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebietes, d.h. Bereitstellen und Liefern von Trinkwasser in einwandfreier Qualität, unter genügendem Druck und in ausreichender Menge zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken.
- Erlass eines Reglements über die Wasserversorgung.

Das geltende Regulativ über die Abgabe von Wasser aus der städtischen Wasser-Versorgung vom 22. Dezember 1924 ist seit dem 1. Juli 1925 in Kraft. Der Wassertarif – ursprünglich Teil des Regulativs - wurde überarbeitet und vom Grossen Gemeinderat am 24. Januar 1972 neu erlassen, respektive am 21. September 1992 die Tarife neu festgesetzt.

2. Notwendigkeit einer neuen Verordnung über die Abgabe von Wasser (VAW)

Beim Regulativ von 1924 handelt es sich um eine leicht überarbeitete Version des Wasserregulativs vom 1. Juli 1912. Bei der damaligen Revision wurden tarifliche Änderungen vorgenommen, um die steigenden Kosten der Wasserversorgung infolge der Eingemeindung der Vorortsgemeinden aufzufangen und die Investitionen für den Bau des Grundwasserpumpwerks im Linsental sicherzustellen. Die Struktur des heutigen Regulativs ist also fast 100 Jahre alt. Die Anwendung in der Praxis wird infolge nicht mehr zeitgemässer und/oder mangelnder Regelungen immer schwieriger, es fehlt ein Bezug zu den übergeordneten Normen des Lebensmittel- und des Wasserwirtschaftsgesetzes sowie zum Stand der Technik.

3. Ziele und wichtigste Neuerungen der Verordnung

Mit der vorliegenden Verordnung sollen folgende Ziele realisiert werden:

- Sicherstellen der kostendeckenden und verursachergerechten, nachhaltigen Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgung;
- Anpassen an die aktuellen gesetzlichen und technischen Rahmenbedingungen;
- Zweckmässige Kompetenzregelung.

Die verursachergerechte und kostendeckende Finanzierung soll neu geregelt werden und erfolgt ausschliesslich durch Benutzungsgebühren; Anschlussgebühren werden nicht mehr erhoben. Die Kompetenz zum Festlegen der konkreten Tarife soll an den Stadtrat delegiert werden.

Das Installationswesen wird liberalisiert, d.h. das Monopol auf der haus-internen Anschlussleitung entfällt und die Installationsberechtigung erfolgt gemäss Register des Fachverbandes SVGW.

4. Vernehmlassung

Mit SRB vom 24. Juni 2009 genehmigte der Stadtrat den Entwurf des neuen Erlasses. Die Systematik der neuen Verordnung ist verglichen mit derjenigen des Regulativs von 1924 wesentlich geändert. Vor der definitiven Verabschiedung zu Handen des Grossen Gemeinderates wurde deshalb bei verschiedenen Interessensgruppen eine Vernehmlassung zum Entwurf der Verordnung durchgeführt. Dies ermöglichte es zu erfahren, wie die Verordnung insgesamt "aufgenommen" wird; durch die Rückmeldungen wurde auch transparent, welche Regelungen der Verordnung in der Weisung eingehender erläutert oder gegebenenfalls modifiziert werden sollten.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurden sämtliche im Grossen Gemeinderat der Stadt Winterthur vertretenen Parteien sowie über zehn Interessengruppen begrüsst. Insgesamt gingen dreizehn Stellungnahmen ein. Die Vernehmlassung umfasste vier konkrete Fragen betreffend die allgemeine Stossrichtung der Verordnung, die Nachvollziehbarkeit der Gebührenstruktur, die Bedeutung der Abschaffung der Anschlussgebühr sowie die liberalisierten Bestimmungen im Bereich der Hausinstallation. Die Rückmeldungen auf diese Fragen waren in drei Fällen zu 90 und mehr Prozent positiv. Erwartungsgemäss wurde die neue Gebührenstruktur am kritischsten beurteilt. Umso erfreulicher ist deshalb die Tatsache, dass auch diese Frage eine Zustimmungsrate von über 75% erreichte.

Die übrigen Fragen und Anregungen wurden direkt beantwortet und soweit angebracht im Rahmen dieser Weisung berücksichtigt; in einigen Detailpunkten wurde die Verordnung angepasst.

5. Die neue Verordnung im Überblick

Eine Synopse, d.h. Gegenüberstellung der alten (geltenden) Normen des Regulativs von 1924 zu denjenigen der vorliegenden (neuen) Verordnung, ist nicht sinnvoll zu bewerkstelligen und auch nicht hilfreich; die Systematik der beiden Erlasse ist zu verschieden und die Regelungen jeweils von einem vollständig anderen Geist geprägt. Nachstehend wird darum die neue Verordnung kapitelweise und summarisch erläutert und auf Paragrafen mit erhöhtem Erklärungsbedarf näher eingegangen.

A Einleitung

In diesem Kapitel werden die von Stadtwerk Winterthur in der Wasserversorgung zu erfüllenden Aufgaben im Grundsatz beschrieben und die rechtlichen Beziehungen zur Kundschaft und den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern festgelegt.

B Wasserversorgungsanlagen

Öffentliche, zur Erfüllung des Versorgungsauftrages notwendige Wasserversorgungsanlagen werden definiert, deren Ausbau geregelt und das Eigentum festgelegt. Die Grundlage bilden das Wasserwirtschaftsgesetz und die Richtlinien der Gebäudeversicherung für die Löschwasserversorgung. Die öffentlichen Brunnenanlagen werden definiert und die Finanzierung geregelt.

§ 7 Generelles Wasserversorgungsprojekt

Im Wasserwirtschaftsgesetz des Kantons Zürich wird der Ausbau der Wasserversorgung nach Massgabe des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) und des Erschliessungsplanes als Aufgabe der Gemeinden festgelegt.

Das GWP umfasst die Entwicklung der Wasserversorgung in den nächsten 25 bis 40 Jahren; es bedarf der Genehmigung der Baudirektion. Mit dem GWP wird die Koordination gemeindeübergreifender Interessen (Nutzung der Ressourcen, Zusammenschluss zu Zweckverbänden usw.) sichergestellt.

§ 9 Hydrantenanlagen

Hydranten dienen sowohl der Löschwasserversorgung als auch dem Betrieb des Leitungsnetzes; beispielsweise werden Spülungen und Entlüftungen von Wasserleitungen oft über Hydranten ausgeführt. Deshalb werden diese Anlagenteile möglichst an Tief- resp. Hochpunkten des Netzes platziert.

Wenn immer sinnvoll möglich werden Hydrantenanlagen auf öffentlichem Grund erstellt. In wenigen Fällen ist eine Platzierung im Privatgrund unumgänglich. Die Duldungspflicht für die

Grundeigentümerschaft ist in der kantonalen Feuerwehrverordnung vom 22. April 2009 geregelt. Die Benutzung privater Hydranten zu privaten Zwecken soll nur nach Absprache mit der jeweiligen Grundeigentümerschaft stattfinden.

§ 10 Öffentliche Brunnenanlagen

Brunnenanlagen haben viel ihrer früheren Bedeutung verloren. Hatten Trinkbrunnen einst einen Versorgungsauftrag, dienen sie heute primär der Verschönerung des Stadtbildes. Für Wasserspiele gilt dies in verstärktem Mass.

Die Lieferung von Gratiswasser für öffentliche Brunnen wird gemeinhin als mit Wassergebühren zu finanzierende Leistung beurteilt. Die Finanzierung von weiteren Leistungen gilt hingegen als "Gewinnausschüttung", würde also dem Kostendeckungs-/Verursacherprinzip nicht entsprechen. Gepflegte Brunnenanlagen werden jedoch als Visitenkarte der Wasserversorgung angesehen und stärken das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten in ihren Versorgungsbetrieb. Deshalb wird der Betrieb der Brunnenanlagen durch die Wasserversorgung (Stadtwerk Winterthur) finanziert, der Ersatz geht jedoch zu Lasten der Eigentümerschaft.

Die Entsorgung des Abwassers wird durch die Stadtentwässerung vorgenommen. Es ist dabei zu beachten, dass aufgrund der geltenden Gewässerschutzgesetzgebung das Abwasser wenn praktikabel einem öffentlichen Gewässer zugeführt oder versickert wird, so dass Schmutzwasserkanalisation und Kläranlage nicht unnötig mit unverschmutztem Wasser belastet werden.

§ 11 Betätigen von Hydranten oder Absperrorganen

Um den bestimmungsgemässen Betrieb der Anlagen, insbesondere im Brandfall, zu gewährleisten, ist der für das Betätigen von Absperrorganen und Hydranten in Frage kommende Personenkreis (Feuerwehr) einzuschränken. Durch unsachgemässe Bedienung können Druckschläge ausgelöst werden, welche zu Leitungsbrüchen und hohen Folgekosten führen.

C Hausanschlussleitung

Hausanschlussleitungen an das öffentliche Wasserleitungsnetz werden definiert, die Eigentumsverhältnisse und Zuständigkeiten sowie die technischen Vorschriften für Bau und Unterhalt geregelt.

§ 16 Erstellung

In der Regel beauftragt die Grundeigentümerschaft mit der Projektierung und Bauleitung von Neu- und Umbauten eine Fachperson, welche die Anschlussleitungen bestellt und die Erstellung im ganzen Projekt koordiniert.

Der Bau der Leitung erfolgt durch Stadtwerk Winterthur. Die Rechnung wird den Bestellenden zur Prüfung und Weiterleitung an die Grundeigentümerschaft zugestellt.

§ 17 Unterhalt

Die Sanierungspflicht maroder Hausanschlussleitungen leitet sich aus den Tatsachen ab, dass insbesondere bei bislang unbemerkten Leckagen unerwünschte Wasserverluste zu Lasten der Allgemeinheit und im Falle von Unterdrucksituationen nach einem Leitungsbruch hygienische Beeinträchtigungen des Versorgungsnetzes auftreten können.

D Haustechnikanlagen

Für das Umsetzen der gesetzlichen Anforderungen an das Lebensmittel Trinkwasser ist es notwendig, auch im Bereich der Haustechnikanlagen Mindeststandards sicherzustellen. In diesem Kapitel werden die Eigentumsverhältnisse, Zuständigkeiten und die technischen Rahmenbedingungen sowie die Belange der Installationskontrolle definiert.

§ 24 Planen, Erstellen, Ändern und Erweitern von Haustechnikanlagen

Im Bauwesen gibt es eine Vielzahl von Fachverbänden. Die jeweiligen Normen, Richtlinien und Empfehlungen sind den teilweise unterschiedlichen kantonalen Vorgaben anzupassen. Bei den Haustechnikanlagen sind insbesondere die Vorgaben des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) massgeblich, da diese als Stand der Technik anerkannt sind. Gestützt auf § 4 Abs. 10 der Verordnung kann Stadtwerk Winterthur Werknormen erlassen, welche beispielsweise die Anordnung von Absperrorganen und Messeinrichtungen festlegen.

§ 26 Installationskontrolle

Die Aufwendungen der Installationskontrolle gehen zu Lasten der Gebühren des Wassertarifs; dies ist soweit verursachergerecht, als dass aufwändigere Installationen in der Regel grösseren Wasserverbräuchen und Gebäuden entsprechen. Im Weiteren wäre ein unverhältnismässiger administrativer Aufwand die Folge, wenn jede Kontrolle individuell in Rechnung gestellt werden müsste.

§ 28 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

Eigen-, Regen- oder Grauwasser (Wasch-, Küchen- und Badabwasser zur weiteren Verwendung in der Toilettenspülung) entsprechen den strengen Qualitätserfordernissen für Trinkwasser in aller Regel nicht.

Eine Verschmutzung des Trinkwassers durch Kontamination mit Brauchwasser muss auch in Unterdrucksituationen, wie diese beispielsweise beim Abstellen nach Leitungsbrüchen vorkommen, verhindert werden. Deshalb ist durch geeignete technische Massnahmen eine vollständige Trennung der Trink- und Brauchwassersysteme unabdingbar.

Vollständig von der Hausinstallation losgelöste Kleinanlagen wie Regenfässer im Garten sind von der Melde- und Bewilligungspflicht ausgenommen.

E Wasserlieferung

Im Zusammenhang mit der dauernden Versorgung mit Wasser (Wasserlieferung) ist die Art und der Umfang, aber auch die Einschränkung der Wasserlieferung und im Weiteren die Lieferung für vorübergehende und besondere Zwecke zu regeln.

§ 30 Einschränkung und Unterbruch der Wasserlieferung

Bei voraussichtlich länger andauernden Unterbrüchen infolge von Defekten oder Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen erstellt Stadtwerk Winterthur gemäss gängiger Praxis Provisorien zu eigenen Lasten. Diese Praxis soll auch in Zukunft so fortgeführt werden. Bei Lieferunterbrechungen von weniger als ca. einem halben Arbeitstag werden Provisorien jedoch nur auf Wunsch und gegen Verrechnung installiert. Dabei ist zu bemerken, dass auf Gewerbetreibende bestimmter Branchen wie zum Beispiel Coiffuresalons oder Zahnärzte besonders Rücksicht genommen wird.

§ 35 Wasserlieferung für besondere Zwecke

Absatz drei bezieht sich ausschliesslich auf Schwimmbäder mit fest installiertem direktem Wasseranschluss. Die Forderung entspringt wiederum hygienischen Überlegungen, da Anlagen mit automatischer Nachspeisung ohne die entsprechenden Vorsichtsmassnahmen die Wasserqualität im Vorliegernetz beeinträchtigen können.

§ 37 Nullverbrauch

Unter länger andauerndem Nullverbrauch wird eine Periode ohne Wasserbezug von rund 6 Monaten oder länger verstanden. Die Forderung entspringt ebenfalls hygienischen Überlegungen und hilft stagnierendes Wasser in Anschlussleitungen zu vermeiden.

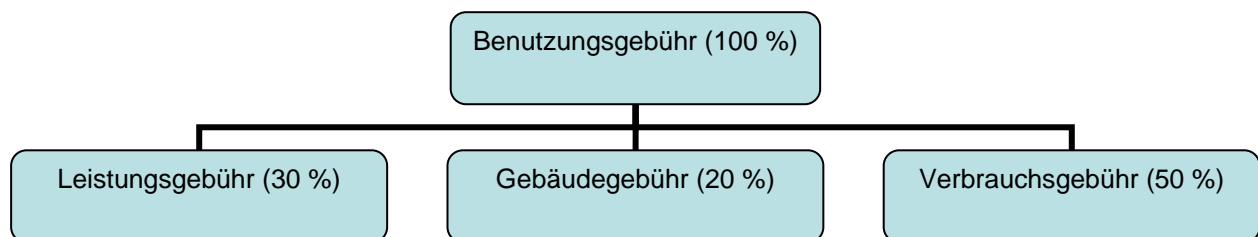
F Messeinrichtungen

Dieses Kapitel regelt die Verhältnisse/Beziehungen betreffend Wasserzähler (Eigentum, Unterhalt usw.), damit das tatsächlich gelieferte Wasser gemessen und folglich verursachergerecht/kostendeckend in Rechnung gestellt werden kann.

G Finanzierung

Das Wasserwirtschaftsgesetz des Kantons Zürich (WWG) legt wesentliche Elemente der Gebührenerhebung fest, lässt aber in der Ausgestaltung von Tarifmodellen relativ grossen Spielraum. Die Gebühren müssen kostendeckend sein, es können dabei Anschluss- und Benutzungsgebühren oder aber nur Benutzungsgebühren (§ 29 WWG) erhoben werden. Die Aufgaben der Wasserversorgung sind selbsttragend zu erfüllen; die abzudeckenden Aufwendungen sind in § 44 der Verordnung aufgeführt. Fixkosten sollten dabei durch fixe Gebührenkomponenten und variable Kosten durch variable Gebührenkomponenten gedeckt werden. Bei Wasserversorgungen beträgt der Fixkostenanteil 80 – 90 % der Gesamtaufwendungen, denn der Bau und Unterhalt des Leitungsnetzes sowie der Anlagen sind sehr kostenintensiv. Der zurzeit geltende Tarif beinhaltet als fixe Gebührenkomponente lediglich eine Zählermiete, mit der nur rund 18 % der Einnahmen erwirtschaftet werden. Ein Anheben der fixen Gebühren von heute 18 % auf neu etwa 80 % wäre zwar verursachergerecht, aber nur bedingt sinnvoll, würde dies doch beispielsweise dem Nachhaltigkeitsprinzip zuwiderlaufen. Sowohl der Entwurf eines Musterreglements des Kantons Zürich als auch die Branchenverbände erachten es als richtig, etwa die Hälfte der Kosten durch fixe Einnahmen zu decken. Grundlegend ist vorgesehen, nur noch Benutzungsgebühren und keine Anschlussgebühren mehr zu erheben.

Im Hinblick auf diese Überlegungen ist die neue Gebührenordnung wie folgt aufgebaut:



Die Infrastruktur der Wasserversorgung hat unterschiedlichen Erfordernissen zu genügen; einerseits gilt es, Trink- und Brauchwasser aufgrund der angeschlossenen Leistung einer Liegenschaft bereitzustellen, andererseits grosse, aber selten benötigte Löschwassermengen zur Verfügung zu halten. Das neue Tarifsysteem berücksichtigt dies, indem die fixen Gebühren in eine Leistungsgebühr und in eine Gebäudegebühr aufgeteilt werden. Die Schätzung der Aufwendungen für den Brandschutz (grössere Leitungsdurchmesser, Ring- statt Astsystem, Brandreserven in den Reservoirs, Hydranten etc.) ergibt einen Wert von ca. 20 % für die Gebäudegebühren. Die Leistungsgebühr bemisst sich aufgrund der tatsächlich installierten Leistung, berechnet nach den Vorgaben des Branchenverbandes SVGW und ist dadurch begründet, dass die kurzfristig bezogene Spitzenleistung und der Durchschnittsverbrauch einer Liegenschaft stark differieren können. Durch die Unterteilung der fixen Gebühren in eine Gebäude- und eine Leistungsgebühr (mit einem Anteil von 30 %) wird eine optimale und verursachergerechte Verteilung der anfallenden Fixkosten auf die unterschiedlichen Kundengruppen erreicht.

Mit der Verbrauchsgebühr sollen neu 50 % der Kosten (alter Tarif 82 %) abgedeckt werden. Auf den ersten Blick scheint eine Reduktion des Preises pro verbrauchtem Kubikmeter nicht

sinnvoll, da damit der haushälterische Umgang mit Wasser durch die Kundschaft tendenziell negativ beeinflusst wird. Dabei ist aber zu beachten:

- Zur Sicherstellung der Wasserqualität im Verteilnetz ist dieses laufend und ausreichend durchzuspülen. Bei zu kleinem Wasserverbrauch muss das Netz durch Stadtwerk Winterthur über die Hydranten gespült werden, was zusätzliche Kosten verursacht. Diese Situation ist heute bereits teilweise Realität. Bei ausgeprägtem Sparverhalten sinkt die Menge des an die Kundschaft gelieferten und damit verrechenbaren Wassers wesentlich stärker als die effektiv von Stadtwerk Winterthur insgesamt aufgewendete Wassermenge. Aufgrund dieser Gegebenheiten und im Hinblick auf den Klimaschutz ist es wesentlich sinnvoller, Warmwasser zu sparen, das einen sehr hohen Energieinhalt aufweist, als den Kaltwasserverbrauch weiter zu senken. Aktuelle und künftige Aktivitäten zur Sensibilisierung der Kundschaft von Stadtwerk Winterthur fokussieren deshalb auf diesen energiepolitisch wesentlichen Aspekt.
- Der Wasserpreis ist hinsichtlich Sparverhalten für die Mehrzahl der Verbraucherinnen und Verbraucher nur bedingt relevant, da die "Wassergebühren" bei Mietverhältnissen in der Regel einen Bestandteil der Nebenkosten bilden und somit vielfach kaum beachtet werden.
- Der tägliche Wasserverbrauch pro Kopf beträgt in Winterthur mit 254 Litern nur rund 65 % des schweizerischen Mittelwerts von 387 Litern (Basisjahr 2005) und liegt damit nur noch halb so hoch wie vor vierzig Jahren. Dies ist nebst technologischen Fortschritten auch der erfolgreichen Sensibilisierung der Bevölkerung zu verdanken und darf als Erfolgsgeschichte für den schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen aufgeführt werden.
- Kleinere installierte Bezugsmöglichkeiten führen in der Regel auch zu tieferen Verbräuchen. Unter diesem Blickwinkel hat die Einführung der Leistungsgebühr ebenfalls eine gewisse lenkende Wirkung.

Die aufgeführte prozentuale Aufteilung der Gebühreneinnahmen versteht sich als Gesamtbetrachtung, für die jeweiligen Einzelobjekte können sich Abweichungen von diesen Werten ergeben.

Mit der neuen Gebührenordnung entfallen plausible Gründe für das Erheben einer Anschlussgebühr. In Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Fachkreise wird diese mittelfristig aufgehoben. Ein vollständiger Systemwechsel unmittelbar mit Inkrafttreten der Verordnung würde aber bei kurz zuvor realisierten Neubauten zu einer spürbaren Ungleichbehandlung führen: einerseits ist die Anschlussgebühr bei diesen bereits entrichtet und andererseits müsste die Anhebung der Grundgebühr vollumfänglich mitgetragen werden. Mit der Einführung einer Übergangsfrist (§ 46 und § 49) soll ein moderater Wechsel zur neu strukturierten Gebührenordnung erfolgen. Ein Systemwechsel führt allerdings unbestritten zu gewissen Verschiebungen. Dabei darf aber festgehalten werden, dass die neue Gebührenordnung bei einer grossen Mehrzahl der Kundschaft Preissenkungen bewirken wird. Der Wegfall der Anschlussgebühr wird schlussendlich die Bausumme bei Neubauten um durchschnittlich 1 % verringern; diese Kostensenkung bildet einen geringfügigen Investitionsanreiz, der sich auf den Wohn- und Wirtschaftsstandort Winterthur positiv auswirken wird.

Aufgrund der guten Finanzlage der Wasserversorgung müssen die entfallenden Einnahmen aus der Anschlussgebühr nur zu einem geringen Teil durch die Erträge der Benutzungsgebühr kompensiert werden; mit der Einführung der neuen Gebührenordnung ist eine Reduktion der Einnahmen von jährlich rund Fr. 2'000'000.-- eingeplant. In den letzten Jahren konnten Rückerstattungen an die Kundschaft in vergleichbarem Umfang ausgerichtet werden.

§ 52 Tarifordnung

Die Delegation der Kompetenz zum Festsetzen der konkreten Tarife an den Stadtrat stellt sicher, dass aufgrund der in dieser Verordnung detailliert festgelegten Rahmenbedingungen umgehend auf wirtschaftliche Veränderungen reagiert werden kann. Da das übergeordnete Recht das Kostendeckungsprinzip festschreibt, besteht für das Festsetzen der konkreten "Preise" (Tarifhöhe) ohnehin nur sehr geringer Spielraum, weshalb festgestellt werden darf, dass die demokratischen Grundsätze auch mit der Kompetenzdelegation vollumfänglich gewahrt bleiben.

Stadtwerk Winterthur plant die Einführung einer neuen Verrechnungs-Software. Um die Kosten der Umstellung möglichst gering zu halten, soll die Einführung des neuen Tarifs mit der Einführung des neuen Programms synchronisiert werden und voraussichtlich im Jahr 2011 erfolgen.

H Rechnungsstellung und Inkasso

§ 53 Rechnungsstellung

Die Anschlussgebühr wird nur noch während einer Übergangszeit (§§ 46 und 49) erhoben. Die Gebäudegebühr wird der Grundeigentümerschaft einmal jährlich separat in Rechnung gestellt. Um den administrativen Aufwand möglichst klein zu halten, wird angestrebt, die Gebühr zusammen mit der Meteorwassergebühr der Stadtentwässerung gemeinsam zu fakturieren.

6. Auswirkungen auf die Kundschaft

Die Auswirkungen der neuen Gebührenordnung auf die einzelnen Kundengruppen sind unterschiedlich. Bei den folgenden Werten (geringere/höhere Jahreskosten in Prozenten) handelt es sich um Mittelwerte; einzelne Objekte können aufgrund extremer Ausgangswerte (Wasserverbrauch, angeschlossene Leistung, Gebäudeversicherungswert) vom Mittelwert deutlich abweichen. In den Bereichen Bürogebäude und Gewerbe sowie Industrie ist die Schwankung besonders ausgeprägt; deshalb ist die Bandbreite aufgeführt, welche die Mehrzahl der Objekte abdeckt:

– Einfamilienhäuser	- 10 %
– Mehrfamilienhäuser	- 25 %
– reine Bürogebäude	+ 5 % bis + 25 %
– Gewerbe und Industrie	- 10 % bis - 20 %
– Schulhäuser	- 5 %
– Schwimmbäder	- 40 %

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Technische Betriebe übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

Beilage:

- Entwurf Verordnung über die Abgabe von Wasser (VAW)

ENTWURF

VERORDNUNG ÜBER DIE ABGABE VON WASSER (VAW)

vom 2010

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1	EINLEITUNG.....	4
§ 1	Zweck und Geltungsbereich	4
§ 2	Rechtsform der Wasserversorgung und Rechtsverhältnis zur Kundschaft ..	4
§ 3	Versorgungsgebiet.....	4
§ 4	Aufgaben und Grundsätze der Wasserversorgung.....	5
§ 5	Kundschaft.....	6
§ 6	Grundeigentümerin / Grundeigentümer	6
2	WASSERVERSORGUNGSANLAGEN.....	6
§ 7	Generelles Wasserversorgungsprojekt.....	6
§ 8	Versorgungsanlagen.....	6
§ 9	Hydrantenanlagen	7
§ 10	Öffentliche Brunnenanlagen	7
§ 11	Betätigen von Hydranten oder Absperrorganen.....	7
§ 12	Beanspruchung von Privatgrund.....	8
3	HAUSANSCHLUSSLEITUNG	8
§ 13	Definition.....	8
§ 14	Eigentumsverhältnisse.....	8
§ 15	Technische Vorschriften	8
§ 16	Erstellen und Kostentragung.....	9
§ 17	Unterhalt	9
§ 18	Änderungen	10
§ 19	Abtrennung	10
4	HAUSTECHNIKANLAGEN.....	10
§ 20	Definition.....	10
§ 21	Eigentumsverhältnisse.....	10
§ 22	Haftung	10
§ 23	Zutritt zu den Anlagen.....	11
§ 24	Planen, Erstellen, Ändern, Erweitern und Unterhalten von Haustechnikanlagen	11
§ 25	Installationsbewilligung	11
§ 26	Installationskontrolle	11
§ 27	Änderung der Druckverhältnisse.....	12
§ 28	Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	12
5	WASSERLIEFERUNG	13
§ 29	Umfang der Wasserlieferung	13
§ 30	Einschränkung und Unterbruch der Wasserlieferung.....	13
§ 31	Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses.....	13
§ 32	Anschlusspflicht	14
§ 33	Weiterlieferung an Dritte	14
§ 34	Wasserlieferung für vorübergehende Zwecke	14

§ 35	Wasserlieferung für besondere Zwecke.....	14
§ 36	Wasserlieferung in extremen Trockenzeiten.....	14
§ 37	Nullverbrauch.....	15
§ 38	Massnahmen bei Versorgungsengpässen.....	15
§ 39	Unberechtigter Wasserbezug	15
	6 MESSEINRICHTUNGEN	15
§ 40	Eigentumsverhältnisse, Lieferung, Ersatz und Unterhalt	15
§ 41	Einbau.....	15
§ 42	Messgenauigkeit.....	16
§ 43	Umgehung der Messeinrichtung	16
	7 FINANZIERUNG	16
§ 44	Eigenwirtschaftlichkeit.....	16
§ 45	Kostendeckung	16
§ 46	Anschlussgebühr	17
§ 47	Benutzungsgebühren.....	17
§ 48	Leistungsgebühr	17
§ 49	Gebäudegebühr.....	18
§ 50	Verbrauchsgebühr	18
§ 51	Gebühren bei Wasserlieferung für vorübergehende Zwecke.....	18
§ 52	Tarifordnung	18
	8 RECHNUNGSSTELLUNG UND INKASSO	18
§ 53	Rechnungsstellung	18
§ 54	Zahlungsbedingungen	19
§ 55	Prüfung und Anerkennung der Rechnung.....	19
§ 56	Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern	20
§ 57	Verrechnungsausschluss.....	20
§ 58	Verjährung	20
	9 BESONDERE LIEFERVERTRÄGE	20
§ 59	Verträge mit Nachbargemeinden	20
§ 60	Verträge mit privaten Wasserversorgungsunternehmen.....	20
	10 RECHTSSCHUTZ UND STRAFBESTIMMUNG	21
§ 61	Verfügungen	21
§ 62	Einsprache.....	21
§ 63	Strafbestimmung.....	21
	11 SCHLUSSBESTIMMUNG	21
§ 64	Inkraftsetzung	21

Gestützt auf § 27 des Wasserwirtschaftsgesetzes des Kantons Zürich und § 28 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung wird folgende Verordnung über die Abgabe von Wasser erlassen:

1 EINLEITUNG

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt:

- die Planung, den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Substanzerhaltung und die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Stadt Winterthur,
- die Organisation und den Auftrag der Wasserversorgung von Stadtwerk Winterthur (nachstehend Stadtwerk genannt),
- die Beziehung zwischen Stadtwerk und den Wasserbezügerinnen / Wasserbezügerern (nachstehend Kundschaft genannt),
- die Beziehung zwischen Stadtwerk und den Grundeigentümerinnen / Grundeigentümern,

soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine zwingenden Regelungen enthalten.

§ 2 Rechtsform der Wasserversorgung und Rechtsverhältnis zur Kundschaft

Für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Wasserwirtschaftsgesetz führt die Stadt Winterthur den stadt eigenen Betrieb (unselbständige Anstalt) Stadtwerk. Das Rechtsverhältnis zwischen Stadtwerk und der Kundschaft ist öffentlich-rechtlich, soweit nicht etwas anderes geregelt ist.

§ 3 Versorgungsgebiet

- 1) Stadtwerk stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Winterthur sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Zonenplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für Stadtwerk zumutbar und verhältnismässig ist.
- 2) Stadtwerk kann für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser liefern. Stadtwerk kann Liegenschaften oder Teile des Gemeindegebietes durch Nachbargemeinden oder private Wasserversorgungsunternehmen beliefern lassen.

§ 4 Aufgaben und Grundsätze der Wasserversorgung

- 1) Stadtwerk plant, projiziert, erstellt, betreibt, erweitert, ändert und unterhält im Auftrag der Stadt Winterthur die Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und der anerkannten Regeln der Technik.
- 2) Stadtwerk liefert in der Regel qualitativ einwandfreies Wasser unter genügendem Druck und in ausreichender Menge zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken. Stadtwerk erfüllt die Lieferverträge mit Nachbargemeinden und Dritten.
- 3) Stadtwerk versorgt die Haushalte, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie die Landwirtschaft zu den Bedingungen dieser Verordnung und der zugehörigen Tarifordnung.
- 4) Stadtwerk deckt ausserordentliche Bedürfnisse von Drittgemeinden unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit und kantonalen Verpflichtungen.
- 5) Stadtwerk erarbeitet ein Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP), ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) sowie ein Qualitätssicherungssystem gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches. Diese Unterlagen werden periodisch, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung überarbeitet.
- 6) Stadtwerk ist dafür besorgt, dass mit dem Wasser haushälterisch umgegangen wird und sensibilisiert die Kundschaft für einen haushälterischen Umgang mit Wasser.
- 7) Wasser wird grundsätzlich nur über Messeinrichtungen abgegeben.
- 8) Stadtwerk führt einen Pikettdienst, um auch ausserhalb der Arbeitszeit die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser sicherzustellen.
- 9) Stadtwerk betreibt die Wasserversorgung eigenwirtschaftlich. Die Gesamteinnahmen aus Gebühren, Zahlungen Dritter und der Abgeltung betriebsfremder Leistungen haben die gesamten Aufwendungen zu decken (Kostendeckungsprinzip).
- 10) Stadtwerk hat die Kompetenz, technische Belange mittels Werknormen zu regeln. Dabei sind die Regelwerke und Empfehlungen der Fachverbände zu beachten.
- 11) Stadtwerk übt die Aufsicht über private Wasserversorgungsunternehmen und Kleinstwasserversorgungen (Einzelhöfe und kleinere Häusergruppen) aus.

§ 5 Kundschaft

Kundschaft im Sinne dieser Verordnung sind:

- Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer gemäss § 6;
- Natürliche oder juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
- Mieterinnen oder Mieter, Pächterinnen oder Pächter, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten / gepachteten Räumlichkeiten über eine Messeinrichtung von Stadtwerk separat gemessen wird.

§ 6 Grundeigentümerin / Grundeigentümer

Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer im Sinne dieser Verordnung sind:

- Eigentümerinnen oder Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- Baurechtsnehmerinnen oder Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen oder Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- Eigentümerinnen oder Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur von Stadtwerk mit Löschwasser bedient wird;
- Eigentümerinnen oder Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

2 WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

§ 7 Generelles Wasserversorgungsprojekt

- 1) Die Wasserversorgungsanlagen werden aufgrund des genehmigten Generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) erstellt.
- 2) Das Wasserleitungsnetz wird innerhalb der Bauzonen nach Massgabe des Erschliessungsplanes, ausserhalb der Bauzonen nach Bedürfnis und Wirtschaftlichkeit ausgebaut.

§ 8 Versorgungsanlagen

- 1) Versorgungsanlagen sind die für die Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, Verteilung und den Transport des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirksystem usw.).
- 2) Versorgungsanlagen stehen im Eigentum der Stadt Winterthur und sind dem Verwaltungsvermögen von Stadtwerk (nachstehend Besitz von Stadtwerk genannt) zugeordnet.

§ 9 Hydrantenanlagen

- 1) Stadtwerk legt aufgrund der Richtlinien der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich und im Einvernehmen mit der Feuerwehr Anzahl und Standort der Hydranten fest.
- 2) Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. In diesen Fällen werden die Standorte nach Möglichkeit in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt.
- 3) In der Regel sind Hydrantenanlagen Teil des öffentlichen Leitungsnetzes und stehen im Besitz von Stadtwerk Winterthur. Bei besonderen Erschliessungskonzepten (Privatstrassen, Arealüberbauungen usw.) können Hydrantenanlagen auch Bestandteil der Hausanschlussleitung oder der Haustechnikanlage sein und in privatem Eigentum stehen.
- 4) Alle der Löschwasserversorgung dienenden Hydranten werden durch Stadtwerk zu eigenen Lasten gewartet und unterhalten.
- 5) Die Hydrantenanlagen müssen jederzeit zugänglich sein und stehen Stadtwerk und der Feuerwehr uneingeschränkt zur Verfügung.
- 6) Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder zu privaten Zwecken bedarf es einer Bewilligung von Stadtwerk.

§ 10 Öffentliche Brunnenanlagen

- 1) Brunnenanlagen auf öffentlichen Strassen und Plätzen werden als "öffentliche Brunnen" bezeichnet.
- 2) Öffentliche Brunnen stehen im Eigentum der Stadt Winterthur und sind deren allgemeinem Verwaltungsvermögen zugeordnet.
- 3) Für öffentliche Brunnen liefert Stadtwerk das Wasser gebührenfrei. Stadtwerk reinigt und wartet die Anlagen zu eigenen Lasten.
- 4) Der Unterhalt und der Ersatz von öffentlichen Brunnen inkl. der Anschlussleitungen erfolgt zu Lasten der Stadt Winterthur durch Stadtwerk oder durch Beauftragte von Stadtwerk.
- 5) Bei im Notwasserkonzept integrierten Brunnenanlagen leistet Stadtwerk einen Kostenbeitrag.

§ 11 Betätigen von Hydranten oder Absperrorganen

Das Öffnen von Hydranten und das Betätigen von Absperrorganen ist Unbefugten verboten.

§ 12 Beanspruchung von Privatgrund

- 1) Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer sind im Rahmen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gestatten.
- 2) Stadtwerk ist nach Absprache mit den Grundeigentümerinnen / Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Einzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten anzubringen.

3 HAUSANSCHLUSSLEITUNG

§ 13 Definition

- 1) Als Anschlussleitung (Hausanschlussleitung) wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke und Anschlussleitungen mit Hydrantenanlagen.
- 2) Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.

§ 14 Eigentumsverhältnisse

- 1) Die Anlageteile der Anschlussleitung im öffentlichen Grund stehen im Besitz von Stadtwerk, alle übrigen Teile sind Eigentum der Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer.
- 2) Bei der Benutzung von Grundstücken Dritter und bei gemeinsamen Anschlussleitungen ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung der Anschlussleitung Sache der Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer.
- 3) Die Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer haben den Anschluss weiterer Grundstücke an ihre Anschlussleitung zu gestatten. Eine allfällige Vergütung von Erstellungskosten ist durch die Beteiligten vertraglich zu regeln. Stadtwerk kann einen Kostenteiler vorschlagen.

§ 15 Technische Vorschriften

- 1) Gesuche für neue Anschlussleitungen sind mit dem entsprechenden Formular an Stadtwerk einzureichen.

- 2) Stadtwerk bestimmt Material, Art, Nennweite und Leitungsführung der Anschlussleitung. Dabei sind die Bedürfnisse der Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer gebührend zu berücksichtigen.
- 3) In der Regel wird ein Grundstück nur durch eine Anschlussleitung versorgt.

§ 16 Erstellen und Kostentragung

- 1) Die Anschlussleitung wird durch Stadtwerk oder durch von Stadtwerk Beauftragte zu Lasten der Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer, vertreten durch die Bestellerin / den Besteller, erstellt.
- 2) Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.

§ 17 Unterhalt

- 1) Die Anschlussleitung wird durch Stadtwerk oder durch von Stadtwerk Beauftragte gewartet, unterhalten und erneuert. Die Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer gewähren für diese Arbeiten dem Personal von Stadtwerk oder den von Stadtwerk Beauftragten ungehinderten Zutritt.
- 2) Im öffentlichen Grund trägt Stadtwerk die Kosten. Im privaten Grund tragen die Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer die Kosten.
- 3) Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet. Die beteiligten Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer haften solidarisch für den gesamten Betrag.
- 4) Schäden an Anschlussleitungen sind Stadtwerk unverzüglich zu melden.
- 5) Wird ein mangelhafter Zustand der Anschlussleitung festgestellt, kann Stadtwerk Teile der Anschlussleitung oder die ganze Anschlussleitung erneuern. Die Kostentragung erfolgt nach Absatz 2.
- 6) Bei einer Sanierung der Leitungen im öffentlichen Grund kann Stadtwerk verlangen, dass der im privaten Grundstück liegende Teil der Anschlussleitung, je nach Zustand, auf Kosten der Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer ebenfalls erneuert wird. Stadtwerk und die Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer einigen sich vorgängig bezüglich der zu beauftragenden Bauunternehmung.

§ 18 Änderungen

- 1) Bei erdverlegten Anschlussleitungen sind Terrainveränderungen (Aufschüttungen oder Abtrag), das Überstellen mit Bauten aller Art und das Pflanzen von Bäumen untersagt. Wird durch solche Handlungen eine Verlegung oder vorübergehende Entfernung der Anschlussleitung erforderlich, tragen die Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer die gesamten Kosten.
- 2) Erfolgen Änderungen im überwiegenden Interesse von Stadtwerk, so trägt Stadtwerk die Kosten.

§ 19 Abtrennung

Unbenutzte Anschlussleitungen werden von Stadtwerk zu Lasten der Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer an der Versorgungsleitung oder an der gemeinsamen Anschlussleitung abgetrennt, sofern die Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer nicht schriftlich innert 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung eine Wiederverwendung innert zwölf Monaten zusichern.

4 HAUSTECHNIKANLAGEN

§ 20 Definition

- 1) Als Haustechnikanlagen werden die Leitungen, Armaturen und weiteren technischen Einrichtungen ab der Einführung ins Gebäude oder in den Wasserzählerschacht bis zu den Entnahmestellen bezeichnet.
- 2) Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

§ 21 Eigentumsverhältnisse

- 1) Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer.
- 2) Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer.

§ 22 Haftung

Die Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer haften für Schäden, welche sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

§ 23 Zutritt zu den Anlagen

- 1) Den Mitarbeitenden von Stadtwerk oder Personen, die im Auftrag von Stadtwerk handeln, ist zur Kontrolle der Haustechnikanlagen, Hausanschlussleitungen und Wasserzähler sowie zur Ablesung der Wasserzählerstände Zutritt zu gewähren.
- 2) Der Zugang zu den Absperrorganen, Druckregulier-, Messeinrichtungen usw. ist stets freizuhalten. Durch Wegräumarbeiten verursachte Kosten werden der Kundenschaft belastet.

§ 24 Planen, Erstellen, Ändern, Erweitern und Unterhalten von Haustechnikanlagen

- 1) Für die Planung, die Erstellung, die Änderung, die Erweiterung und den Unterhalt von Haustechnikanlagen gelten die Vorgaben des Bundes, des Kantons und der Fachverbände sowie die Werknormen.
- 2) Haustechnikanlagen dürfen nur Fachpersonen mit einer Installationsberechtigung erstellen, ändern, erweitern und unterhalten.
- 3) Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches eingetragen ist.
- 4) Für Einzelobjekte kann Stadtwerk Installationsberechtigungen an noch nicht im Register eingetragene Personen resp. Unternehmen erteilen.

§ 25 Installationsbewilligung

Installationsberechtigte haben für das Erstellen, Ändern und Erweitern der Haustechnikanlagen eine Bewilligung der Installationskontrolle von Stadtwerk einzuholen. Vor Erhalt der Installationsbewilligung dürfen keine Installationsarbeiten ausgeführt werden.

§ 26 Installationskontrolle

- 1) Stadtwerk kontrolliert Haustechnikanlagen nach ihrer Erstellung, Änderung oder Erweiterung auf die Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften und den für die Installationsbewilligung eingereichten Unterlagen.
- 2) Die Rohbauinstallationen sowie die fertiggestellten Apparate- und Armaturenanschlüsse aller Entnahmestellen sind rechtzeitig zur Abnahme zu melden.
- 3) Werden bei der Kontrolle Mängel festgestellt, wird den Grundeigentümerinnen / Grundeigentümern, vertreten durch die Installationsberechtigte / den Installationsberechtigten, eine angemessene Frist zur Instandstellung eingeräumt. Nach Ablauf dieser Frist ist Stadtwerk nach vorgängiger Androhung berechtigt, den rechtmässigen Zustand auf Kosten der Grundeigentümerin / des Grundeigentümers

herzustellen oder herstellen zu lassen. Der zusätzliche Aufwand für die Installationskontrolle wird den Grundeigentümerinnen / Grundeigentümern, vertreten durch die Installationsberechtigte / den Installationsberechtigten in Rechnung gestellt.

- 4) Werden bei der Kontrolle technische Abweichungen gegenüber der Installationsbewilligung festgestellt, hat die / der Installationsberechtigte innert einer angemessenen Frist nachgeführte Unterlagen einzureichen.
- 5) Kontrollen auf Verlangen der Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer werden unter Verrechnung des Aufwandes ausgeführt.
- 6) Stadtwerk kann im eigenen Interesse liegende Stichprobenkontrollen bei allen Installationen kostenlos durchführen. Werden dabei Mängel festgestellt, tragen die Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer die gesamten Kosten dieser Kontrolle.
- 7) Eine Installationskontrolle seitens Stadtwerk entbindet Installationsberechtigte und Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer nicht von der Haftung. Durch die Kontrolle übernimmt Stadtwerk insbesondere keine Gewähr für die von den Installationsberechtigten ausgeführten Arbeiten oder die installierten Apparate.
- 8) Werden durch mangelhafte Haustechnikanlagen Personen gefährdet oder hygienische Vorschriften verletzt, kann Stadtwerk die Wasserlieferung ganz oder teilweise unterbrechen.

§ 27 Änderung der Druckverhältnisse

Werden im öffentlichen Versorgungssystem Ausbauten getätigt oder Umstellungen vorgenommen, welche die Druckverhältnisse massgebend verändern und Anpassungen an den Haustechnikanlagen erfordern (Druckreduzierventil einbauen oder neu einstellen), so werden die notwendigen Arbeiten durch Stadtwerk oder durch von Stadtwerk Beauftragte zu Lasten Stadtwerk ausgeführt.

§ 28 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

- 1) Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss Stadtwerk gemeldet werden (unter Grauwasser wird nicht mit Fäkalien verschmutztes Abwasser zur weiteren Verwendung beispielsweise in der Toilettenspülung verstanden).
- 2) Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und jenem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen.

5 WASSERLIEFERUNG

§ 29 Umfang der Wasserlieferung

- 1) Stadtwerk liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, in einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.
- 2) Stadtwerk ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmter Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

§ 30 Einschränkung und Unterbruch der Wasserlieferung

- 1) Stadtwerk kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen bei:
 - Höherer Gewalt (z. B. im Brandfall, bei Leitungsdefekten oder anderen Notlagen)
 - Betriebsstörungen
 - Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen
- 2) Stadtwerk ist für eine rasche Behebung von Einschränkungen und Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Bei einer Einschränkung oder einem Unterbruch der Wasserlieferung besteht kein Anspruch auf eine Reduktion der Gebühren. Stadtwerk übernimmt keine Haftung für Folgeschäden.
- 3) Vorausssehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die notwendigen Arbeiten werden in der Regel während der ordentlichen Arbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Stadtwerk ist nicht verpflichtet, diese ausserordentlichen Leistungen zu erbringen.

§ 31 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

- 1) Das Bezugsverhältnis beginnt mit Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.
- 2) Der freiwillige Verzicht auf weitere Wasserlieferung ist Stadtwerk mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin (Termin der Abtrennung) schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer haften für die Bezahlung aller bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

§ 32 Anschlusspflicht

Die Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei Stadtwerk zu beziehen, sofern sie nicht über eine anderweitige einwandfreie Wasserversorgung verfügen.

§ 33 Weiterlieferung an Dritte

Bezogenes Wasser darf nur mit einer Bewilligung von Stadtwerk dauernd auf andere Grundstücke oder an Dritte weitergeliefert werden.

§ 34 Wasserlieferung für vorübergehende Zwecke

- 1) Die vorübergehende Wasserlieferung für Hoch- und Tiefbauarbeiten erfolgt über einen Bauwasserschacht.
- 2) Für vorübergehende Wasserbezüge von kurzer Dauer kann Stadtwerk die Wasserlieferung mit Messeinrichtung ab einem Hydranten oder über eine spezielle Messeinrichtung bewilligen.
- 3) Die vorübergehende Wasserlieferung erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.

§ 35 Wasserlieferung für besondere Zwecke

- 1) Der Betrieb hydraulischer Pressen, Wassermotoren und anderer Installationen, die lediglich der Ausnützung des Wasserdruckes dienen (bspw. Turbinen), ist nicht gestattet.
- 2) Die Lieferung von Wasser zu Kühlzwecken ist bewilligungspflichtig. Klimaanlage mit einer Leistung von über 1 Liter pro Minute sind mit einer Rückkühlung auszurüsten. Dach- und Fensterberieselungen sind nicht gestattet.
- 3) Der Anschluss von Schwimmbädern ist bewilligungspflichtig. Zur Begrenzung von Spitzenbezügen sind Kalibrierungseinrichtungen einzubauen.

§ 36 Wasserlieferung in extremen Trockenzeiten

- 1) In extremen Trockenzeiten kann Wasser zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen ab Hydrant vergünstigt abgegeben werden. Die Wasserabgabe erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.
- 2) Stadtwerk entscheidet über die Durchführung solcher Massnahmen und legt die Gebühren fest.

§ 37 Nullverbrauch

- 1) Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.
- 2) Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt Stadtwerk die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss § 19.

§ 38 Massnahmen bei Versorgungsengpässen

Bei Versorgungsengpässen kann der Stadtrat Massnahmen zur Einschränkung des Wasserverbrauchs verfügen.

§ 39 Unberechtigter Wasserbezug

Bei unberechtigtem Wasserbezug sind die Gebühren gemäss Tarifordnung und die Aufwendungen von Stadtwerk zu bezahlen.

6 MESSEINRICHTUNGEN

§ 40 Eigentumsverhältnisse, Lieferung, Ersatz und Unterhalt

- 1) Messeinrichtungen stehen im Eigentum von Stadtwerk.
- 2) Messeinrichtungen werden durch Stadtwerk oder durch von Stadtwerk Beauftragte geliefert, unterhalten und zu Lasten der Kundschaft montiert und demontiert.
- 3) Die Kosten für die Reparatur oder den Ersatz der Messeinrichtung nach einer Beschädigung durch äussere Einflüsse wie Frost, Hitze, unsachgemässe Behandlung usw. gehen zu Lasten der Kundschaft.

§ 41 Einbau

- 1) Pro Anschlussleitung bzw. Grundstück wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Stadtwerk entscheidet über Ausnahmen.
- 2) Stadtwerk entscheidet über die Art der Messeinrichtung.

- 3) Der Standort der Messeinrichtung wird von Stadtwerk festgelegt. Die Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.

§ 42 Messgenauigkeit

- 1) Die Messgenauigkeit ist eingehalten, wenn sie bei einem Zehntel der Nennbelastung in der Toleranz von $\pm 5\%$ liegt.
- 2) Bezweifelt die Kundschaft die Richtigkeit der Anzeige, kann sie jederzeit schriftlich bei Stadtwerk eine Nachprüfung durch eine anerkannte Prüfstelle verlangen. Erweist sich die Anzeige als korrekt, trägt die Kundschaft die Kosten der Nachprüfung.

§ 43 Umgehung der Messeinrichtung

Bei grösseren Hausinstallationen kann Stadtwerk eine Umgehung der Messeinrichtung anordnen. Umgehungen werden plombiert.

7 FINANZIERUNG

§ 44 Eigenwirtschaftlichkeit

Stadtwerk hat die Aufgaben der Wasserversorgung (Bau, Betrieb, Wartung, Unterhalt, Werterhalt usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

- Kosten für Konzessionen
- Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur inkl. Verzinsung und Abschreibung
- Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände
- Kosten für technische Weiterentwicklungen

§ 45 Kostendeckung

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- das Erheben von Anschlussgebühren
- das Erheben von Benutzungsgebühren
- das Erheben von Kostenbeiträgen (z.B. für den Bau von Hausanschlussleitungen)

- die Zahlungen Dritter (Beiträge vom Kanton, der Gebäudeversicherung, von Gemeinden)
- die Abgeltung von Dienstleistungen

§ 46 Anschlussgebühr

- 1) Die Anschlussgebühr wird während längstens fünf Jahren ab Inkraftsetzung der ersten Tarifordnung gemäss § 52 erhoben und nach dieser Übergangsfrist vollumfänglich aufgehoben.
- 2) Die Anschlussgebühr wird als einmaliger Einkauf in die Infrastruktur der Wasserversorgung erhoben. Massgeblich ist der Gebäudeversicherungswert der angeschlossenen Liegenschaft.
- 3) Für grössere Erweiterungen bestehender Anschlüsse am Wasserleitungsnetz (Abbruch und Umzonung, Anbauten usw.) wird eine Anschlussgebühr nur erhoben, wenn die anrechenbaren Baukosten Fr. 100'000.-- übersteigen.
- 4) Reduziert sich der Gebäudeversicherungswert durch bauliche Änderungen, werden die Anschlussgebühren auch nicht teilweise rückerstattet.
- 5) Die Anschlussgebühren gemäss bisherigem Recht werden nach Inkraftsetzung der neuen Tarifordnung im 1. Jahr auf 85 %, im 2. Jahr auf 65 %, im 3. Jahr auf 45 %, im 4. Jahr auf 25 % und im 5. Jahr auf 10 % reduziert.

§ 47 Benutzungsgebühren

- 1) Die Benutzungsgebühren bestehen aus einer Leistungsgebühr, einer Gebäudegebühr und einer Verbrauchsgebühr (Mengenpreis).
- 2) Die Benutzungsgebühren sind so zu bemessen, dass die Aufwendungen gemäss § 44 mittelfristig gedeckt werden.
- 3) Die Leistungs- und Gebäudegebühren dienen der Deckung fixer Kosten.

§ 48 Leistungsgebühr

- 1) Die Leistungsgebühr wird für die Kosten der bereitgestellten Leistung und aufgrund der installierten Leistung (max. Volumenstrom gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches) erhoben. Massgeblich sind die Werte pro Messeinrichtung.
- 2) Die Leistungsgebühr soll rund 30 % des Ertrags der gesamten Benutzungsgebühren einbringen.

§ 49 Gebäudegebühr

- 1) Die Gebäudegebühr wird für die Kosten der Bereitstellung des Löschwassers und aufgrund der Gebäudeversicherungssumme erhoben. Massgeblich sind die Werte pro Grundstück.
- 2) Gebührenpflichtig sind auch Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer, deren Liegenschaft mit Löschwasser versorgt ist, ohne an die Wasserversorgung angeschlossen zu sein (Lagerhalle, Eigenwasser usw.).
- 3) Die Gebäudegebühr wird nach Inkraftsetzung der ersten Tarifordnung gemäss § 52 schrittweise erhöht und soll bei Aufhebung der Anschlussgebühr (§ 46 Abs. 1 und 5) rund 20 % des Ertrags der gesamten Benutzungsgebühren einbringen.

§ 50 Verbrauchsgebühr

- 1) Die Verbrauchsgebühr (Mengenpreis) wird pro bezogenen Kubikmeter Wasser erhoben.
- 2) Die Verbrauchsgebühr soll rund 50 % des Ertrags der gesamten Benutzungsgebühren einbringen.

§ 51 Gebühren bei Wasserlieferung für vorübergehende Zwecke

Bei der Wasserlieferung für vorübergehende Zwecke (§ 34) wird pro Messeinrichtung eine Pauschale festgelegt und die ordentliche Verbrauchsgebühr (Mengenpreis) erhoben.

§ 52 Tarifordnung

Der Stadtrat setzt in einem speziellen Erlass (Tarifordnung) verursachergerecht und kostendeckend fest:

- Alle Gebühren und Pauschalen gemäss §§ 46 bis 51 und § 54
- Stundenansätze oder Pauschalen zur Abgeltung von Sonderleistungen (Installationskontrolle, Technische Beratung, Wiederplombieren von Umgehungen usw.).

8 RECHNUNGSSTELLUNG UND INKASSO

§ 53 Rechnungsstellung

a) Anschlussgebühr:

Nach der Auftragserteilung für das Erstellen der Anschlussleitung kann Stadtwerk eine Akontozahlung in der Höhe von 90 % der voraussichtlichen Anschlussgebühr

in Rechnung stellen. Die definitive Anschlussgebühr wird nach Vorliegen des Gebäudeversicherungswertes bzw. bei Beginn des Bezugsverhältnisses in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten der Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer, vertreten durch die Bestellerin / den Besteller.

b) Leistungsgebühr und Verbrauchsgebühr:

Die Leistungsgebühr und die Verbrauchsgebühr werden in den von Stadtwerk festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Stadtwerk ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.

c) Gebäudegebühr:

- Die Gebäudegebühr wird den Grundeigentümerinnen / Grundeigentümern von Stadtwerk jährlich in Rechnung gestellt.
- Bei Handänderungen wird den Grundeigentümerinnen / Grundeigentümern die Gebäudegebühr pro rata temporis in Rechnung gestellt.

§ 54 Zahlungsbedingungen

- 1) Die von Stadtwerk gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab dem Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.
- 2) Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt der Kunde / die Kundin ohne weiteres in Verzug.
- 3) Bei Zahlungsverzug ist Stadtwerk berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5 % und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr (Pauschale) pro Mahnung zu verlangen.
- 4) Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit der Kundin / des Kunden bestehen, kann Stadtwerk angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder wöchentlich Rechnung stellen; diese Mehraufwendungen von Stadtwerk gehen zulasten der Kundin / des Kunden. Bei erfolgter Betreibung kann Stadtwerk eine Wassersperre verfügen. Das lebensnotwendige Wasser wird weiter geliefert.
- 5) Stadtwerk Winterthur kann von Kundinnen und Kunden mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland die Bezeichnung einer schweizerischen Zustelladresse und einer Zahlstelle verlangen. Solche Kundinnen und Kunden können zu einer Barkaution bis zum Betrag eines Jahresbetriffnisses verpflichtet werden.

§ 55 Prüfung und Anerkennung der Rechnung

Die Kundin / der Kunde hat Fehler bei der Rechnungsstellung vor Ablauf der Zahlungsfrist an Stadtwerk zu melden, ansonsten die Rechnung als stillschweigend anerkannt gilt.

§ 56 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

- 1) Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:
 - a) Können Dauer und Grösse des Stillstandes oder des Fehlganges einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren ab Feststellung des Messfehlers.
 - b) Können Dauer und Grösse des Stillstandes oder des Fehlganges nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren.
 - c) Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist mit 5 % zu verzinsen.
- 2) Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

§ 57 Verrechnungsausschluss

Die Verrechnung von Forderungen der Kundin / des Kunden gegenüber Stadtwerk oder der Stadt Winterthur mit Forderungen von Stadtwerk gegenüber der Kundin / des Kunden ist ausgeschlossen.

§ 58 Verjährung

Forderungen für wiederkehrende Leistungen von Stadtwerk verjähren nach 5 Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach 10 Jahren.

9 BESONDERE LIEFERVERTRÄGE

§ 59 Verträge mit Nachbargemeinden

Der Stadtrat kann mit Nachbargemeinden Verträge über Wasserlieferungen für den Wiederverkauf abschliessen, wobei die Konzessionsbestimmungen des Kantons zu beachten sind.

§ 60 Verträge mit privaten Wasserversorgungsunternehmen

Der Stadtrat kann mit Dritten Lieferverträge für den Wiederverkauf abschliessen, falls diese Dritten die Vorgaben von § 28 des Wasserwirtschaftsgesetzes erfüllen.

10 RECHTSSCHUTZ UND STRAFBESTIMMUNG

§ 61 Verfügungen

Wer durch eine Massnahme, welche auf dieser Verordnung basiert, im Sinne von § 21 VRG beschwert ist, kann von der Direktion von Stadtwerk den Erlass einer Verfügung verlangen. Die Verfügung hat eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

§ 62 Einsprache

Gegen Verfügungen der Direktion von Stadtwerk kann innert 30 Tagen ab Zustellung beim Stadtrat schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

§ 63 Strafbestimmung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften dieser Verordnung verstösst oder aufgrund dieser Verordnung erlassene Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, kann mit Busse bis zum höchstzulässigen Betrag gemäss kantonalem Recht bestraft werden.

11 SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 64 Inkraftsetzung

Diese Verordnung wird durch den Stadtrat in Kraft gesetzt. Sie ersetzt alle früheren Regelungen, insbesondere das Regulativ über die Abgabe von Wasser aus der städtischen Wasserversorgung vom 22. Dezember 1924 und die Wassertarife vom 24. Januar 1972 und 21. September 1992.